

This is a translation assistance! Only the German original is valid. For correctness no responsibility is taken.

Firstname, Surname

National Social Security Number/ Date of birth

Organizational Unit

(Institute/ Department)

To
Personnel Department
University of Innsbruck
h e r e i n

Einlaufbestätigung
(Received on)

Notification of domestic residence or domestic customary stay

- Herewith I confirm my domestic residence sincethat fulfills preconditions according to Federal Tax Code.
- Herewith I confirm my customary stay in Austria since.....that fulfills preconditions according to Federal Tax Code.

Address:
Street, house number

Zip Code, Location

I am obliged to inform the Personnel department immediately about changes regarding the domestic residence or the domestic customary stay.

.....
Date

.....
Signature

Für die Auslegung der Begriffe „Wohnsitz“ und „gewöhnlicher Aufenthalt“ ist § 26 BAO maßgebend.

1. Wohnsitz (EStR Rz 21)

Für die Auslegung der Begriffe „Wohnsitz“ und „gewöhnlicher Aufenthalt“ ist § 26 BAO maßgebend.

Unter „Wohnung“ sind Räume zu verstehen, die nach den Verhältnissen des Steuerpflichtigen ein seinen Bedürfnissen angemessenes Wohnen regelmäßig zulassen. Maßgebend ist die tatsächliche und nicht die rechtliche Verfügungsmacht über die Wohnung (VwGH 26.11.1991, 91/14/0041). Eine vorübergehende (notdürftige) Unterkunft stellt keine Wohnung dar. Der Steuerpflichtige muss die Wohnung unter objektiv erkennbaren Umständen innehaben, also für den eigenen Wohnbedarf tatsächlich nützen können (VwGH 16.9.1992, 90/13/0299). Eine leer stehende (unmöblierte) Wohnung erfüllt nicht diese Voraussetzungen. Einfach eingerichtete Zweitwohnungen, zB für den Wochenendaufenthalt sowie Ferien- bzw. Urlaubswohnungen können hingegen einen Wohnsitz begründen, es sei denn, es liegen die Voraussetzungen der Zweitwohnsitzverordnung, BGBl. II Nr. 528/2003, vor. Nicht ortsfeste Unterkünfte (zB mobile Camping- oder Wohnwagen) stellen keinen Wohnsitz dar.

2. Gewöhnlicher Aufenthalt (EStR Rz 23ff)

Eine natürliche Person kann zwar mehrere Wohnsitze haben, jedoch nur einen gewöhnlichen Aufenthalt. Dieser verlangt die körperliche Anwesenheit des Betreffenden sowie eine sachlich-räumliche Beziehung zum Aufenthaltsort (VwGH 31.3.1992, 87/14/0096). Die unbeschränkte Steuerpflicht tritt (rückwirkend) ein, wenn der Aufenthalt im Inland länger als sechs Monate andauert.

Der Aufenthalt muss nicht freiwillig sein (zB bei Aufenthalten in Gefängnis, Krankenanstalt, Kaserne). Ein Aufenthalt am selben Ort ist nicht erforderlich, der länger andauernde Aufenthalt im Inland (auch an verschiedenen Orten) genügt. Kehrt ein Grenzgänger täglich zu seinem Wohnsitz im Ausland zurück, hat er keinen inländischen Aufenthalt, übernachtet er hingegen an den Arbeitstagen am Arbeitsort, begründet dies einen inländischen Aufenthalt. Mehrerer vorübergehende (isolierte) Aufenthalte sind zusammenzurechnen, sofern der Wille erkennbar ununterbrochen auf Fortsetzung des Aufenthaltes gerichtet ist (VwGH 5.7.1983, 82/14/0178).